



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg (nachfolgend „Bank“). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2. Änderungen

Die Bank kann jederzeit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen unter folgender Maßgabe abändern:

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich bekanntgegeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1. Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten.

2.2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse

des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank in Übereinstimmung mit dem Bankgeheimnis und nur dann, wenn der Kunde der Bank generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur dann erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

In besonderen, ausdrücklich von den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg vorgesehenen Fällen jedoch kann die Bank dazu verpflichtet werden, Bankauskünfte auf Ersuchen von gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörden im Rahmen der ihnen speziell zugeteilten gesetzlichen Befugnisse zu erteilen.

2.5. Datenverarbeitung

Die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen personenbezogenen Daten sowie weitere kundenbezogene Informationen werden für die Ausführung der jeweiligen Dienstleistung auf elektronischen Datenträgern oder auf andere Weise gespeichert. Diese Daten können zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Kontroll- und Überwachungszwecke (Compliance) und der Geldwäscheprävention sowie im Rahmen der Aufnahme und Ausführung von Kundenaufträgen (Konto- und Depotführung, Wertpapierabwicklung und Zahlungsverkehr) auch von Mitarbeitern in den zuständigen Fachabteilungen der Bank in Deutschland eingesehen und bearbeitet werden. Diese Datenverarbeitung ist auf die vorgenannten Zwecke beschränkt. Die erhobenen Daten erfahren keine anderweitige Nutzung.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11





Allgemeine Geschäftsbedingungen

dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Im Falle von Fehlleitungen, Übermittlungsfehlern, Verzögerungen oder sonstigen Schäden, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder vertragswidrig unterlassener Angaben des Kunden entstehen, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

3.2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag).

Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3. Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

3.4. Telefonische, telegraphische, drahtlose, fernschriftliche Aufträge

Alle Anweisungen, Aufträge und sonstigen Mitteilungen des Kunden an die Bank müssen schriftlich eingehen. Die Bank erhält sich ausdrücklich das Recht vor, die Ausführung von Anweisungen und Aufträgen, die ihr nicht schriftlich oder ordnungsgemäß unterzeichnet zugegangen sind, zu verweigern. Der Kunde muss den Inhalt seiner Anweisungen, Aufträge oder sonstigen Mitteilungen beweisen.

Der Kunde erlaubt der Bank, telefonische Anweisungen und Aufträge auszuführen und sonstige Mitteilungen, welche telefonisch gemacht werden, in Betracht zu ziehen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, Anweisungen, Aufträge und sonstige Mitteilungen, welche telefonisch gemacht werden, auszuführen oder in Betracht zu ziehen.

Der Kunde berechtigt die Bank, sämtliche telefonische Gesprächsinhalte (insbesondere Anweisungen oder Aufträge) aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen können vor Gericht mit derselben Beweiskraft benutzt werden wie ein Schriftstück. Kontoauszüge und Bestätigungen der Bank stellen den unwiderprüflichen Beweis von Anweisungen, Aufträgen und

sonstigen Mitteilungen, welche telefonisch gemacht wurden, dar.

Um die Duplizierung von Aufträgen zu verhindern, müssen alle schriftlichen Bestätigungen vorhergehender telefonischer Anweisungen oder Aufträge sich einwandfrei auf letztere beziehen. Der Kunde erlaubt der Bank, Anweisungen und Aufträge auszuführen und sonstige Mitteilungen in Betracht zu ziehen, welche per Telefax, Telex oder ähnlichen Kommunikationsmitteln gemacht werden. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, Anweisungen, Aufträge und sonstige Mitteilungen, welche per Telefax, Telex oder ähnlichen Kommunikationsmitteln gemacht werden, auszuführen oder in Betracht zu ziehen.

Insbesondere die Übermittlung von elektronischen Nachrichten über das Internet ist kein förmlicher Kommunikationsweg. Aus diesem Grund behält es sich die Bank vor, E-Mails keine rechtliche Wirkung beizumessen und entsprechende Aufträge nicht auszuführen.

Der Kunde trägt alle Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung der in diesem Absatz beschriebenen Kommunikationsformen, und entbindet die Bank von jeglicher Haftung, vor allem im Zusammenhang mit Missverständnissen auf Grund der rechtmäßigen Nutzung sowie der unrechtmäßigen Nutzung von Kommunikationsformen, bezüglich welcher der Kunde eine Zusatzklärung angewiesen hat.

Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich, dass Artikel 1341 ff des luxemburgischen Zivilgesetzbuches (Code Civil) in ihren beiderseitigen Beziehungen ausgeschlossen sind; die Bank hat das Recht auf alle rechtlich zulässigen Beweismittel einschließlich aufgezeichneter Telefongespräche zurückzugreifen.

Die Bücher und Schriftstücke der Bank gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig. Aufzeichnungen von Originaldokumenten auf Mikrofilm oder anderen Datenträgern werden als getreue Kopie des Originaldokumentes angesehen, und haben gegenüber dem Kunden die gleiche Beweiskraft wie das Originaldokument. Beweise gegen Mikroverfilmung und EDV-Erfassung, die von der Bank auf der Grundlage der Originalschriftstücke vorgenommen werden, können vom Kunden nur durch ein Beweisstück gleicher Art oder schriftlich beigebracht werden.

4. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis

4.1. Konteneinheit

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden



Allgemeine Geschäftsbedingungen

vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos/-depots. Für einen etwaigen nach der Umrechnung festgestellten Sollsaldo haften sämtliche persönlichen und dinglichen Sicherheiten, ungeachtet dessen, ob sie für ein einzelnes, mehrere oder alle Konten/Depots bestellt worden sind.

4.2. Aufrechnungsbefugnis der Bank

Unbeschadet des Vorstehenden wird hiermit vereinbart, dass die Bank das Recht hat, ohne Inverzugsetzung oder vorherige Genehmigung, Forderungen (zum Beispiel Guthaben) des Kunden, soweit diese fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Hierbei werden gegebenenfalls Fremdwährungsbeträge umgerechnet.

Die Bank hat das Recht zu bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen und in jeweils welcher Höhe Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind.

4.3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4. Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so lange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des

Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht; Gerichtsstand

6.1. Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

6.2. Gerichtsstand

Die Bank kann den Kunden, an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Die Konteneinheit nach Nummer 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch diese Rechnungsabschlüsse in keiner Weise berührt.

7.2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf (Kontokorrent)konten (zum Beispiel infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3. Informationen des Kunden und Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2. Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus den „Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen“ Nummer 1 Absatz 1.1. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

10. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

10.1. Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit den Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anders vereinbart ist.

10.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtungen der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht



Allgemeine Geschäftsbedingungen

in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswahrung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet.

Die Verpflichtung der Bank zur Ausfuhrung einer Verfugung zu Lasten eines Fremdwahrungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollstandig im eigenen Haus ausfuhren kann.

Das Recht des Kunden und der Bank, fallige gegenseitige Forderungen in derselben Wahrung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberuhrt.

10.4. Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwahrungsgeschaften (Geschafte in einer anderen Wahrung als der Kontowahrung) ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt erganzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1. anderungen von Namen, Anschrift oder einer gegenuber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemaen Abwicklung des Geschaftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank anderungen seines Namens und seiner Anschrift oder der Verfugungsfahigkeit des Kunden oder fur ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B.: nachtraglich eingetretene Geschaftsunfahigkeit eines Vertreters oder Bevollmachtigten) sowie das Erloschen oder die anderung einer gegenuber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzuglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein offentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erloschen oder ihre anderung in dieses Register eingetragen wird. Die Namen der fur den Kunden vertretungs- oder verfugungsberechtigten Personen sind der Bank mit eigenhandigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben.

Daruber hinaus konnen sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwaschegesetz, ergeben.

11.2. Klarheit von Auftragen

Auftrage jeder Art mussen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Auftrage konnen Ruckfragen zur Folge haben, die zu Verzogerungen fuhren konnen. Vor allem hat der Kunde bei Auftragen (zum Beispiel bei uberweisungsauftragen) auf die Richtigkeit und Vollstandigkeit des Namens des Zahlungsempfangers der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl oder der Internationalen Bankkontonummer (IBAN) und des Bank-

Identifizierungscodes (BIC) sowie der Wahrung zu achten. anderungen, Bestatigungen oder Wiederholungen von Auftragen mussen als solche gekennzeichnet sein.

11.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedurftigkeit der Ausfuhrung eines Auftrages

Halt der Kunde bei der Ausfuhrung eines Auftrags besondere Eile fur notig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmaig erteilten Auftragen muss dies auerhalb des Formulars erfolgen.

11.4. Prufung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszuge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen uber die Ausfuhrung von Auftragen sowie Informationen uber erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollstandigkeit unverzuglich zu uberprufen und etwaige Einwendungen unverzuglich zu erheben.

11.5. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls periodisch eingehende Mitteilungen wie Rechnungsabschlusse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzuglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszuge nach der Ausfuhrung von Auftragen und uberweisungen des Kunden oder uber Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

12.1. Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschaft

Die Hohe der Zinsen und Entgelte fur die im Privatkundengeschaft ublichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgefuhrten Kredit oder eine dort aufgefuhrte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Fur die Vergutung der darin nicht aufgefuhrten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmalichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umstanden zu urteilen, nur gegen eine Vergutung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Zinsen und Entgelte auerhalb des Privatkundengeschafts

Auerhalb des Privatkundengeschafts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

12.3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4. Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

12.6. Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank, in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porto) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

12.7. Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die derzeit zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und die derzeitigen EWR-Währungen sind in den „Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen“ Nummer 1 Absatz 1.1. aufgeführt

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1. Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn:

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben
- oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

13.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen.

Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde stimmt mit Unterzeichnung vorliegender Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zu, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen des Kunden erwirbt, die bei der Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr eingebracht sind oder noch eingebracht werden. Der Kunde stimmt ferner ausdrücklich zu, dass die Bank auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben) ein Pfandrecht erwirbt.

Der Kunde verpflichtet sich mit Unterzeichnung vorliegender Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Vornahme jedweder zumutbaren und in seinem Machtbereich liegenden Handlung sowie zur Erteilung jedweder Zustimmung und Genehmigung, welche für eine ordnungsgemäße Bestellung der im Folgenden und in Artikel 15 vorliegender Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pfandrechte und Sicherungsrechte gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere nach den Regelungen des Gesetzes vom 5. August 2005 bezüglich Verträgen über Finanzgarantien, in der jeweils geltenden Fassung (Loi du 5 août 2005 sur les contrats de garantie financière, das „Finanzgarantiengesetz“), erforderlich sind.

14.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel

Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank für den Kunden im Ausland verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1. Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2. Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3. Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingebracht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4. Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen.

Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übertragenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

16.3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1. Wahlrecht der Bank

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2. Verwertungsverfahren, Verwertung von Wertpapieren

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Bank die Sicherheiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Finanzgarantiengesetz, verwerten. Insofern verpflichtet sich der Kunde zur Vornahme jedweder zumutbaren und in seinem Machtbereich liegenden Handlung sowie zur Erteilung jedweder Zustimmung und Genehmigung, welche für eine ordnungsgemäße Verwertung der bestellten Pfandrechte und Sicherungsrechte gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere nach den Regelungen des Finanzgarantiengesetzes, erforderlich sind. Wenn die

Sicherheiten in Wertpapieren besteht, die an einer Börse notiert sind oder für die am geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Bank sich diese Wertpapiere unter anderem zu einem angemessenen Preis, der durch einen von ihr bestimmten unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestimmt wurde, aneignen oder sie an der Börse zum geltenden Preis verkaufen lassen.

17.3. Verwertung von Ansprüchen

Wenn die Sicherheit in Ansprüchen des Kunden gegen die Bank besteht, kann die Bank ihre Ansprüche gegen die Ansprüche des Kunden aufrechnen.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann



Allgemeine Geschäftsbedingungen

die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

19.3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

19.4. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist werden sämtliche seitens der Bank gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen sofort fällig.

Die Bank wird dem Kunden im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist

Schutz der Einlagen

20. Information über die Einlagensicherung

20.1. Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der

Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich ist die Definition in § 2 Abs. 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG).

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 EUR pro Einleger. In § 8 Abs. 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 EUR. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

21. Informationen für den Kunden

21.1. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird die Bank kundenbezogene Daten erfassen, speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist und die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Bank erfasst lediglich die Informationen, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen und tut dies ausschließlich im Rahmen ihrer Kundendienstleistungen. Die persönlichen Daten, die der Kunde der Bank mitteilt, werden streng vertraulich behandelt und unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses keinesfalls ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben. Soweit die Bank mit der Datenverarbeitung externe Dienstleister beauftragt, stellt sie sicher, dass diese unter Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften sorgfältig ausgewählt werden und ihrerseits zur Einhaltung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet sind. Alle kundenbezogenen Daten werden bei der Bank nach Beendigung der Geschäftsverbindung gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Die Bank behält sich das Recht vor, oben genannte Daten auch nach Ende dieser Zeitspanne zu rein statistischen- und marketingbezogenen Zwecken aufzubewahren und gegebenenfalls zu verarbeiten.

Der Kunde hat ein Zugangsrecht zu den ihn betreffenden Daten sowie das Recht, unrichtige Daten korrigieren zu lassen. Er



Allgemeine Geschäftsbedingungen

kann von diesem Recht Gebrauch machen, indem er einen schriftlichen Antrag an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach stellt und dem er eine Kopie seines Personalausweises beifügt.

Weitere Informationen zum Datenschutz:

<https://www.hal-privatbank.com/datenschutz>

Im Zahlungsverkehr der Banken sowie anderer spezialisierter Unternehmen, wie zum Beispiel SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), werden persönliche Daten weiterverarbeitet. Diese Weiterverarbeitung kann an Standorten in anderen europäischen Ländern oder den USA erfolgen, gemäß deren lokaler Rechtsprechung. Demzufolge können US-Behörden zum Zweck der Terrorismusbekämpfung Einsicht in persönliche Daten erlangen. Mit der Weisung eines Kunden an die Bank zur Durchführung einer Zahlung oder einer anderweitigen Transaktion, gibt dieser seine Einwilligung, dass alle erforderlichen Daten zur Ausführung des Auftrags außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden können.

21.2. Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde der Bank ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anschrift lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt (Wertpapieraufsicht und Asset Management) bzw. Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn (Banken- und Versicherungsrecht).

Die Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg unterliegt weiterhin im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Liquidität, Geldwäsche/Terrorismusbekämpfung und Markttransparenz sowie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Verwahrstellenfunktion für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die Commission Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anschrift lautet: 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

21.3. Beschwerden

Beschwerden müssen durch den Kunden an das Beschwerdemanagement der Bank gerichtet werden. Kontaktdaten des Beschwerdemanagements:

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Niederlassung Luxemburg
Beschwerdemanagement
1c, rue Gabriel Lippmann
L - 5365 Munsbach
Telefax: +352/451314-229

E-Mail: BeschwerdenHANL@hal-privatbank.com

Der Kunde kann sich im Falle der Erfolgslosigkeit seiner Beschwerde auch bei der Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und/oder der

luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission Surveillance du Secteur Financier (CSSF) beschweren.

Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement:

<https://www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise>

21.4. Elektronische Datenverarbeitung

Die IT-Administration der Hauck Aufhäuser Lampe - Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

22. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestmöglich entspricht.